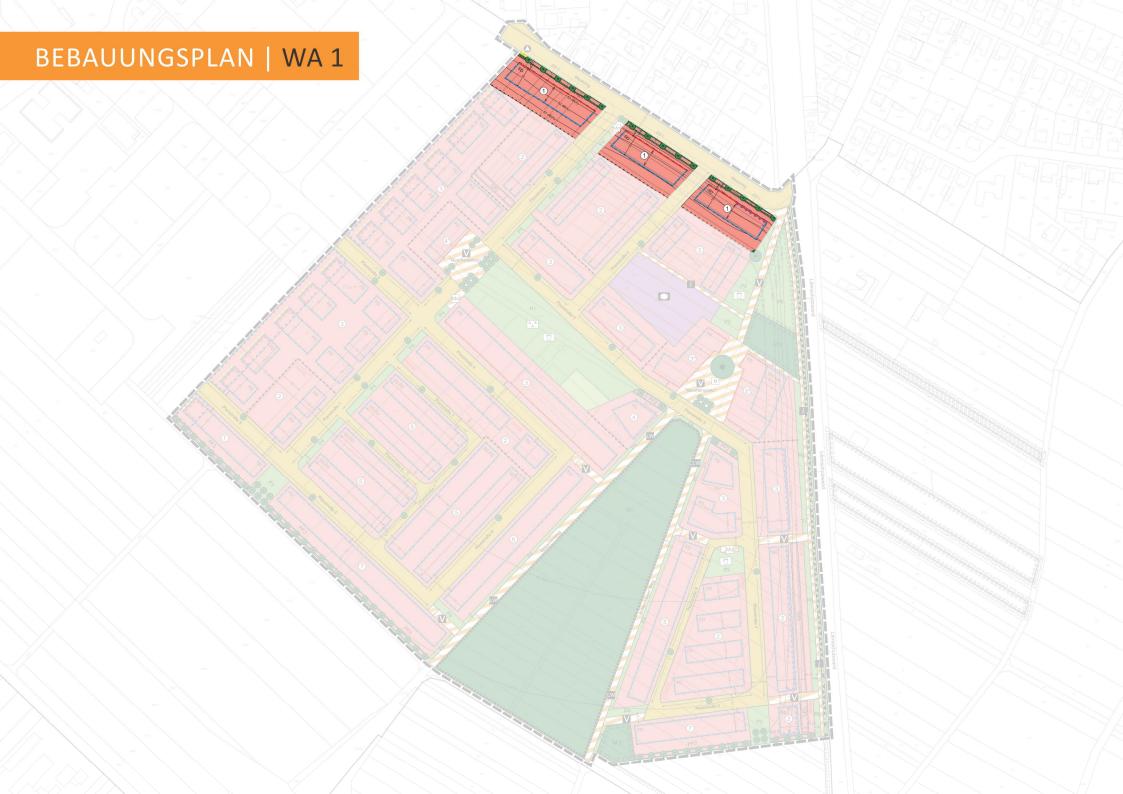


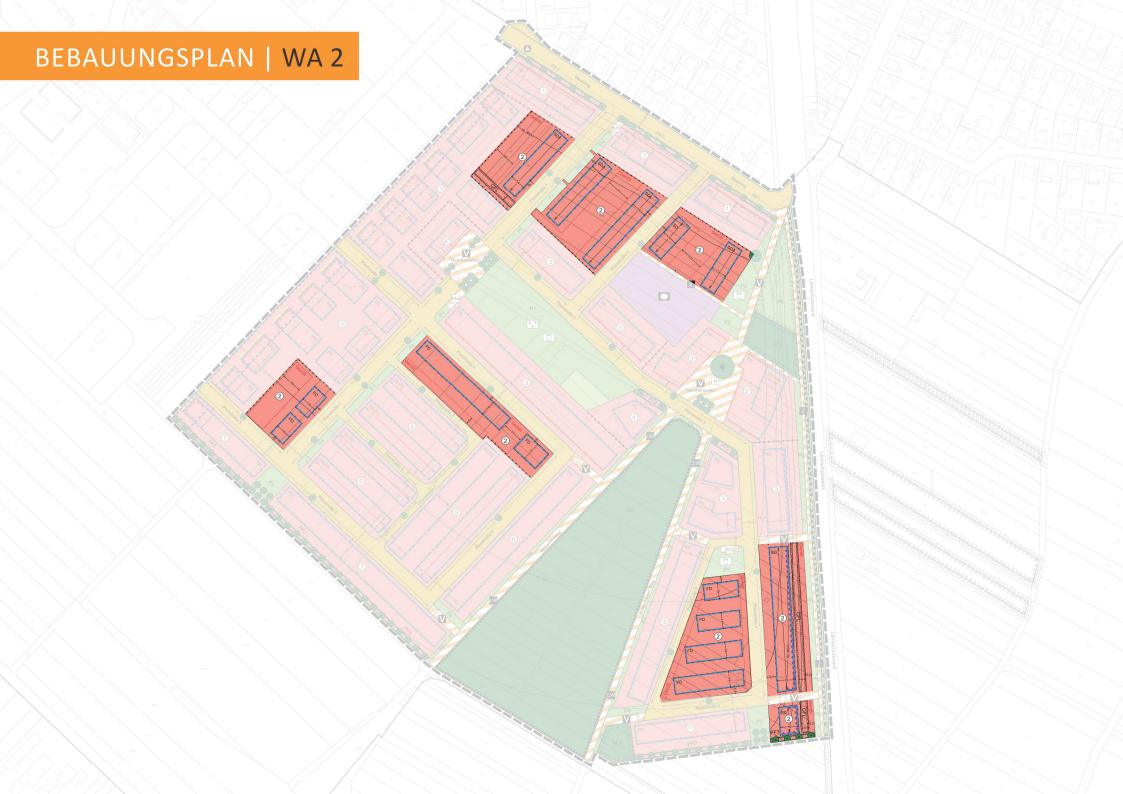
VORSTELLUNG DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE



- Reihe an kleinteiligen, zweigeschossigen Mehrfamilienhausgruppen mit Dachgeschoss
- Mehrfamilienhäuser stellen Bezug und Übergang zu der nörlich angrenzenden Bestandsbebauung her
- Ab einer Gebäudelänge von über 12,0 m ist zur Gebäudegliederung von der Baulinie über eine Länge von mind. 5,0 m um mind. 3,0 m zurückzuspringen



WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
1	0,4	0,8	Ш	10,5 m	0	-



 Zweigeschossige Reihenhausquartiere mit Staffelgeschoss/Dachgeschoss

- Firste richten sich parallel zur Straße aus
- Gemeinschaftsstellplätze befinden sich nur im Baufenster oder in hierfür festgesetzten Flächen
- Abweichende Bauweise a1: Zulässig sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von max. 30 m und seitlichem Grenzabstand





WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
2	0,4	0,8	П	10,5 m	a1	1



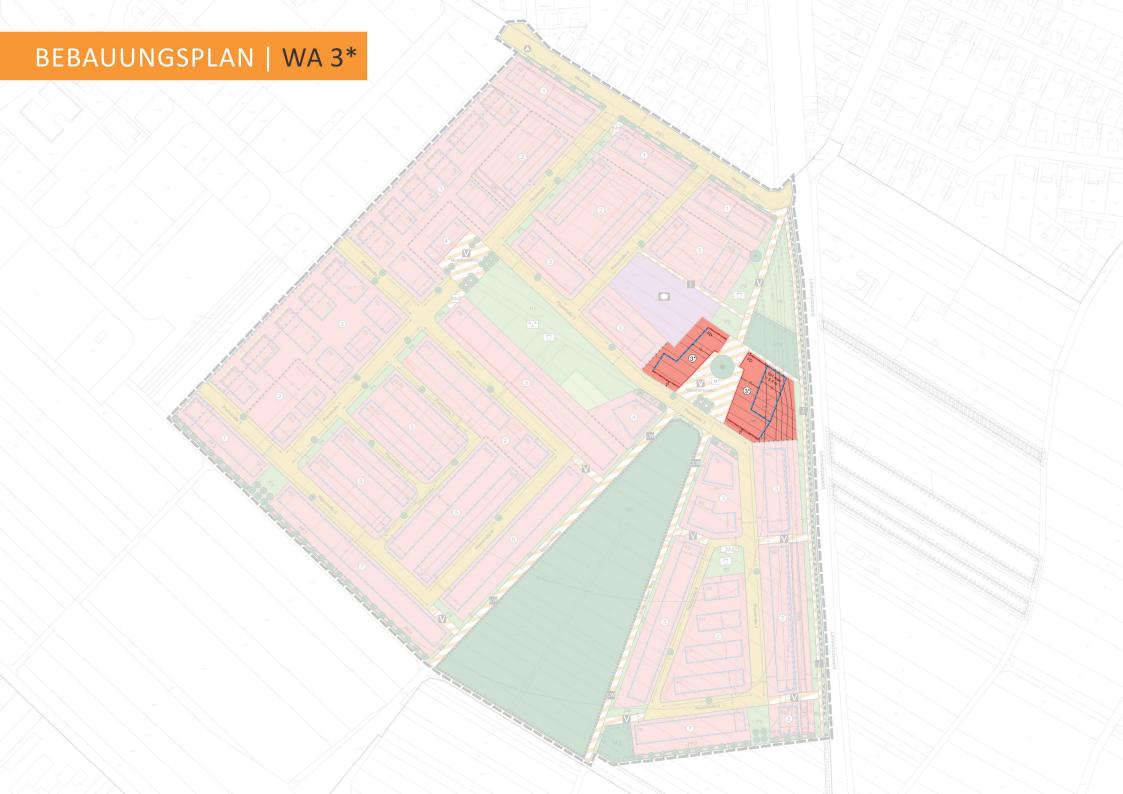
- Dreigeschossige Mehrfamilienhäuser zzgl. Staffelgeschoss
- Bebauung verbindet die Quartiere westlich und östlich des Obstgartens und schafft eine Klammer zwischen Quartiersauftakt und Quartiersplatz



- Parkplätze werden in Tiefgaragen vorgesehen
- Abweichende Bauweise a2: Zulässig sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von max. 35 m und seitlichem Grenzabstand
- Unterschreitungen und Überschreitungen der Baulinie durch Vor- und Rücksprünge zur Gebäudegliederung sind ausnahmsweise jeweils bis zu einer Tiefe von 0,5 m und einer Breite von bis zu 5,0 m zulässig



WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
3	0,4	1,2		13,5 m	a2	-



- Dreigeschossige Mehrfamilienhäuser inklusive Staffelgeschoss
- Alternative Wohnformen und Gewerbenutzungen im Erdgeschoss
- Gebäude rahmen den als Treffpunkt dienenden Quartiersplatz mit denkmalgeschütztem Wegekreuz sowie erhaltenswertem Baumbestand ein
- Alte Molyform Magkreus

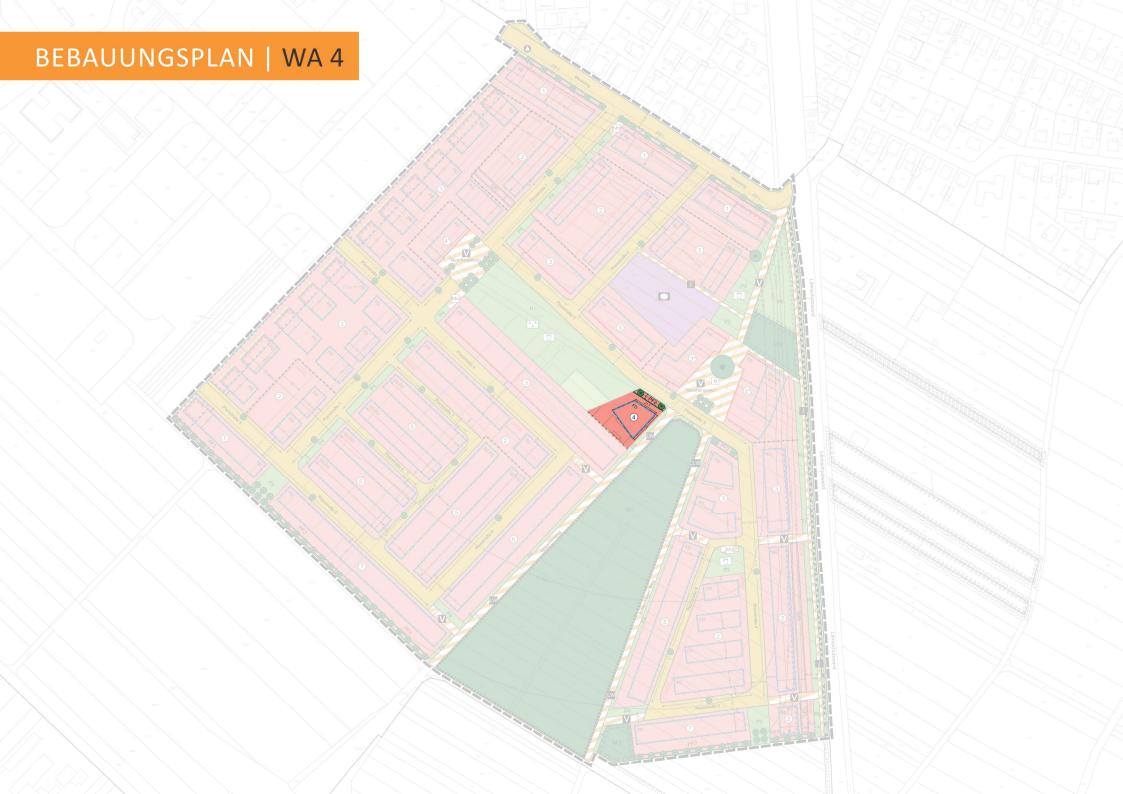
 Gilling No Magkreus

 Magk

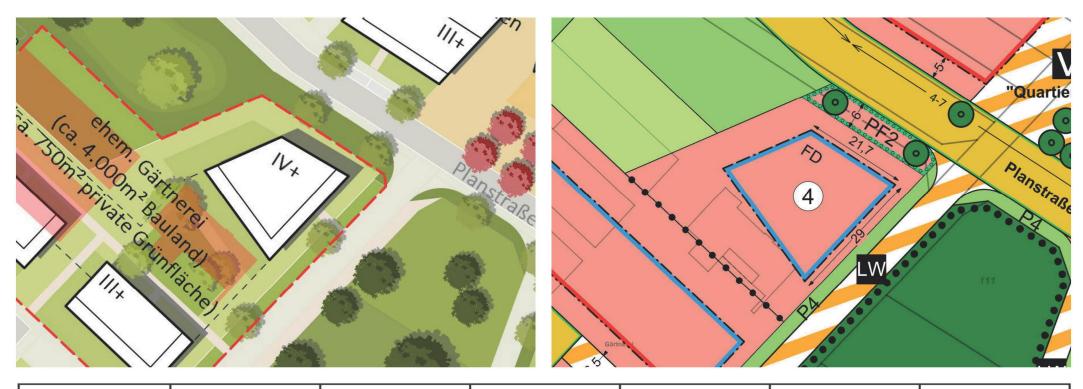
- Abweichende Bauweise a3: Zulässig sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von max. 60 m und seitlichem Grenzabstand
- Unterschreitungen und Überschreitungen der Baulinie durch Vor- und Rücksprünge zur Gebäudegliederung sind ausnahmsweise jeweils bis zu einer Tiefe von 0,5 m und einer Breite von bis zu 5,0 m zulässig



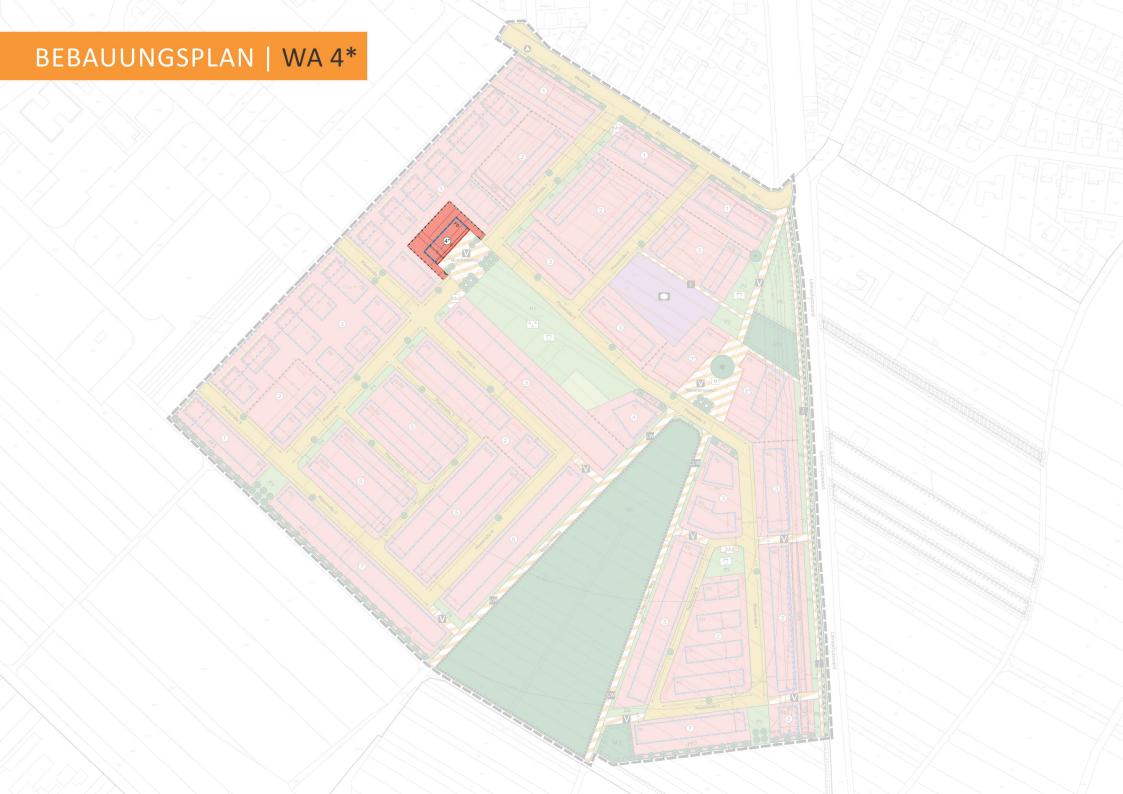
WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
3*	0,5	1,5		13,5 m	а3	-



- Viergeschosssiges Mehrfamilienhaus zzgl. Staffelgeschoss
- Gebäude dient als städtebaulicher Akzent
- Schafft den östlichen Abschluss des Quartiersparks



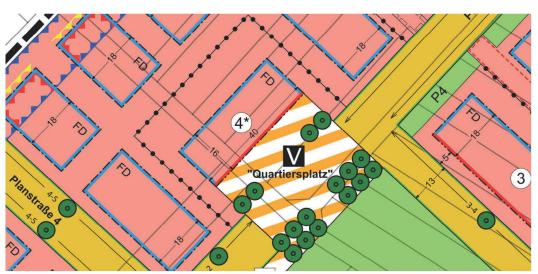
WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
4	0,4	1,6	(IV)	16,5 m	0	-



- Viergeschosssiges Mehrfamilienhaus zzgl. Staffelgeschoss
- Gewerbe im Erdgeschoss
- Gebäude dient als städtebaulicher Akzent
- Schafft den westlichen Abschluss des Quartiersparks

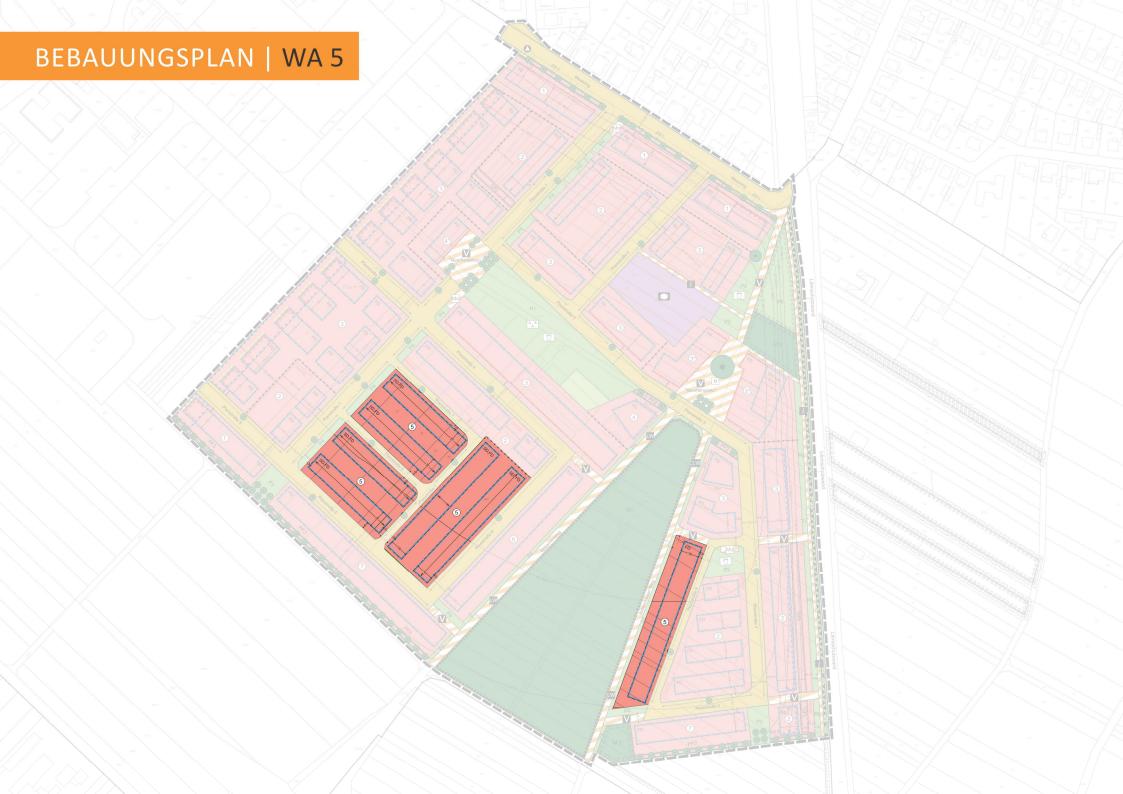
 Unterschreitungen und Überschreitungen der Baulinie durch Vor- und Rücksprünge zur Gebäudegliederung sind ausnahmsweise jeweils bis zu einer Tiefe von 0,5 m und einer Breite von bis zu 5,0 m zulässig





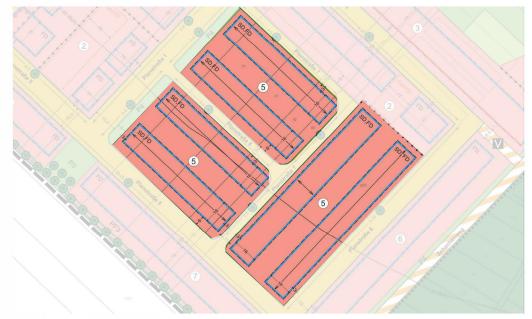
WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
4*	0,4	1,6	(IV)	16,5 m	0	-

WA3*, WA4*: Wohnnutzung im EG nicht zulässig

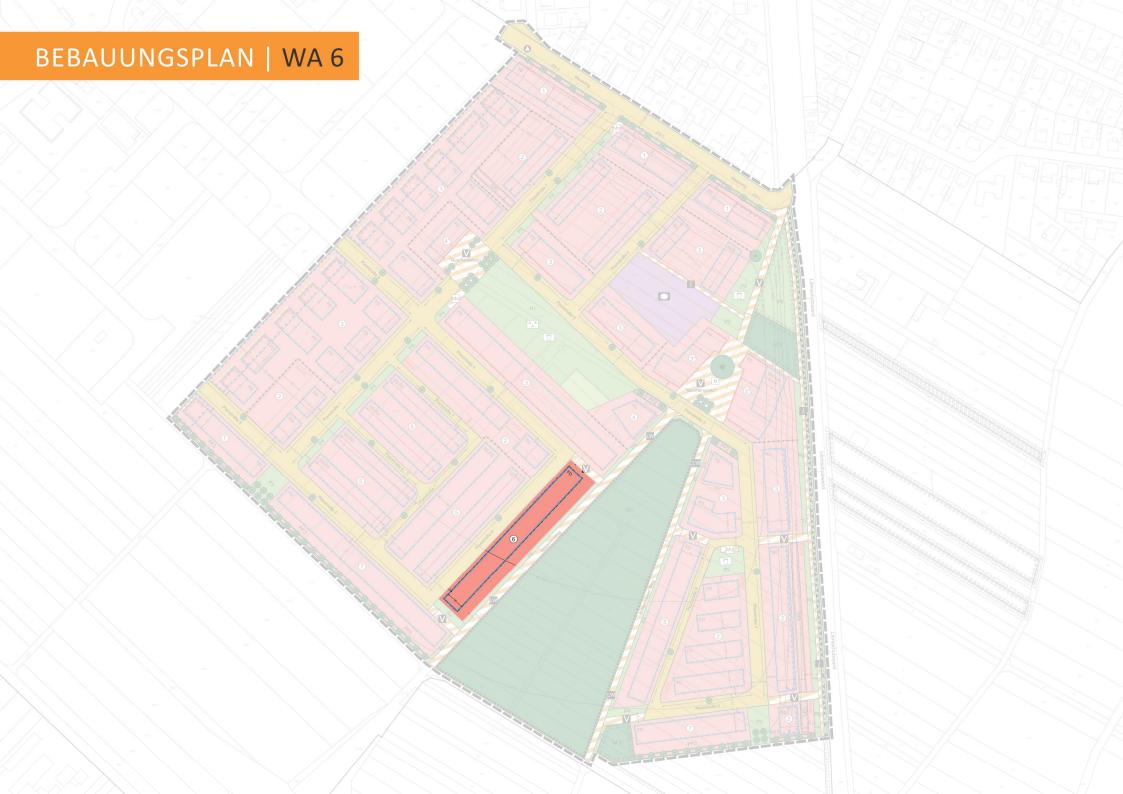


- Zweigeschossiges Einfamilienhausgebiet zzgl. Staffelgeschoss
- Teilweise Satteldach, sonst Flachdach
- Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Maximal 2 WE pro Grundstück für optionale Einliegerwohnung





WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
5	0,4	0,8	П	10,5 m	o, ED	2

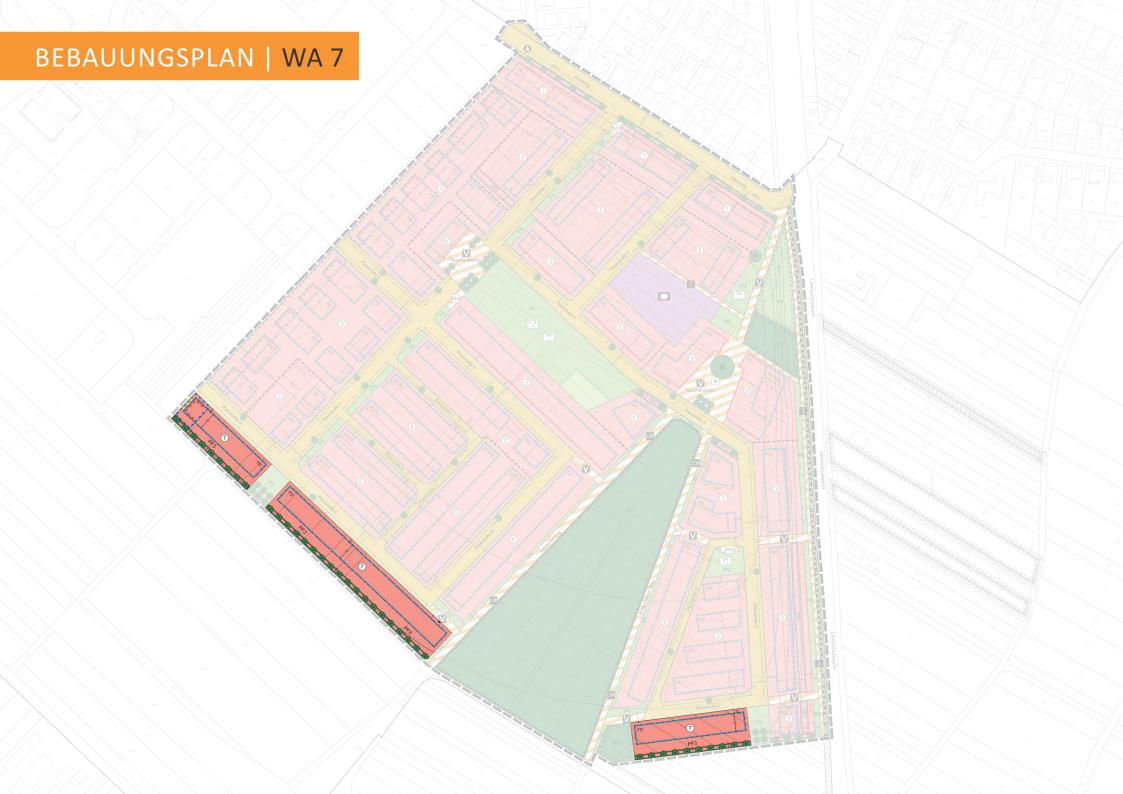


- Zweigeschossige Kettenhäuser zzgl. Staffelgeschoss
- Kennzeichnen die besondere Lage am Gelände des Obstbauvereins

- Zulässig ist die abweichende Bauweise a4 im Sinne einer einseitigen Grenzbebauung an der nördlichen Grundstücksgrenze (mit anschließender Garage in einer regelmäßigen Abwechslung; Kettenhaus). Ausnahmsweise ist das jeweilige nördliche Endhaus einer Kettenhauszeile als offene Bauweise zulässig
- Maximal 2 WE pro Grundstück für optionale Einliegerwohnung

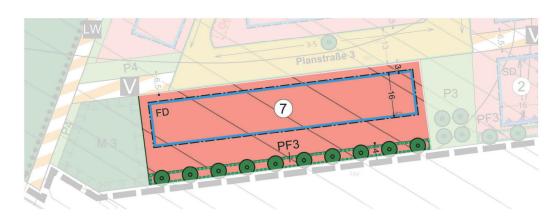


WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
6	0,4	0,8	II	10,5 m	a4	2



- Zweigeschossige Einfamilienhausbebauung zzgl. Staffelgeschoss
- Die lockere Bebauung mit Ortsrandbegrünung formt den südlichen Siedlungsrand aus

- Die als Ortsrandeingrünung festgesetzte Fläche PF3 ist als Gehölz mit standortgerechten Sträuchern oder als freiwachsende Hecken gemäß Pflanzempfehlungsliste anzulegen. Je 40 m² der festgesetzten Fläche auf den jeweiligen Grundstücken ist ein Baum II.
 Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm oder zu pflanzen und zu erhalten
- Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig
- Maximal 2 WE pro Grundstück für optionale Einliegerwohnung

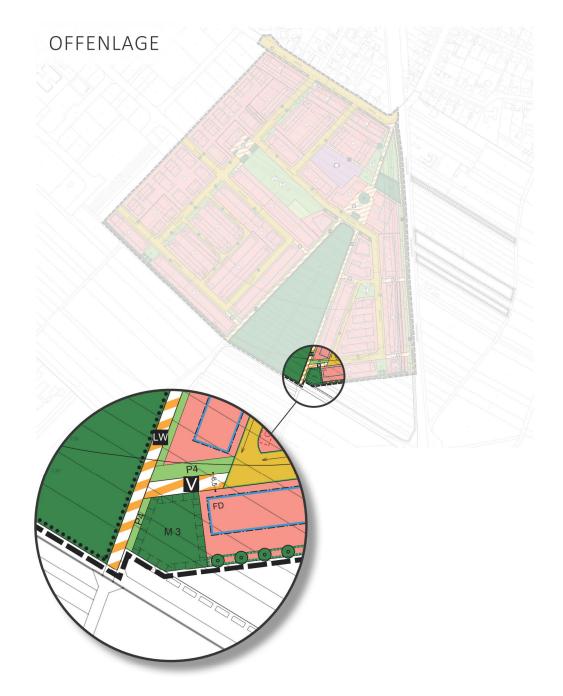


WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
7	0,3	0,6	П	10,5 m	0, <u>E</u>	2

ÄNDERUNGEN FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG - OFFENLAGE

ÄNDERUNGEN | GELTUNGSBEREICH





ÄNDERUNGEN | AUSGLEICHSFLÄCHEN



ÄNDERUNGEN | NUTZUNGSSCHABLONE



Tabelle 1: Nutzungsschablone

WA	GRZ	GFZ	Vollgeschosse	GH max.	Bauweise	max. WE je Grundstück
1	0,4	0,8	П	10,5 m	О	H
2	0,4	0,8	II	10,5 m	О	1
3	0,4	1,2		13,5 m	О	-
3*	0,5	1,5		13,5 m	О	-
4	0,4	1,6	(IV)	16,5 m	О	-
4*	0,4	1,6	(IV)	16,5 m	0	,
5	0,4	0,8	II	10,5 m	O, ED	2
6	0,4	0,8	II	10,5 m	а	2
7	0,3	0,6	П	10,5 m	0, <u>E</u>	2

WA3*, WA4*: Wohnnutzung im EG nicht zulässig



Tabelle 1: Nutzungsschablone

WA	GRZ	GFZ	Vollge- schosse GH max.		Bauweise	max. WE je Grundstück
1	0,4	0,8	II	10,5 m	О	-
2	0,4	0,8	IL	10,5 m	a1	1
3	0,4	1,2		13,5 m	a2	÷
3*	0,5	1,5		13,5 m	а3	
4	0,4	1,6	(IV)	16,5 m	o	-
4*	0,4	1,6	(IV)	16,5 m	0	-
5	0,4	0,8	II	10,5 m	o, ÆÐ	2
6	0,4	0,8	II	10,5 m	a4	2
7	0,3	0,6	II	10,5 m	0, <u>E</u>	2

WA3*, WA4*: Wohnnutzung im EG nicht zulässig

ÄNDERUNGEN | PLATZFLÄCHE



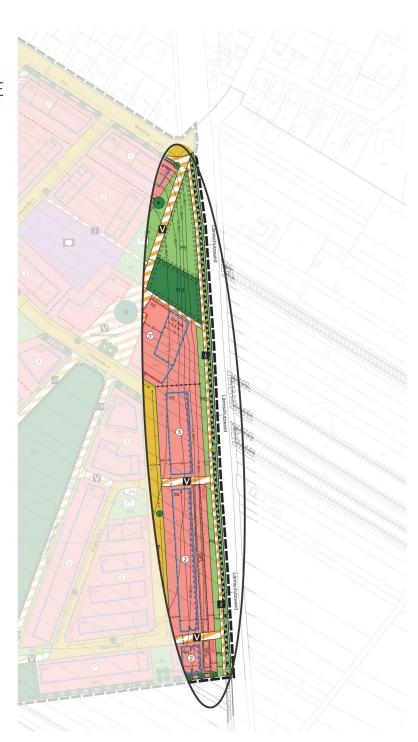


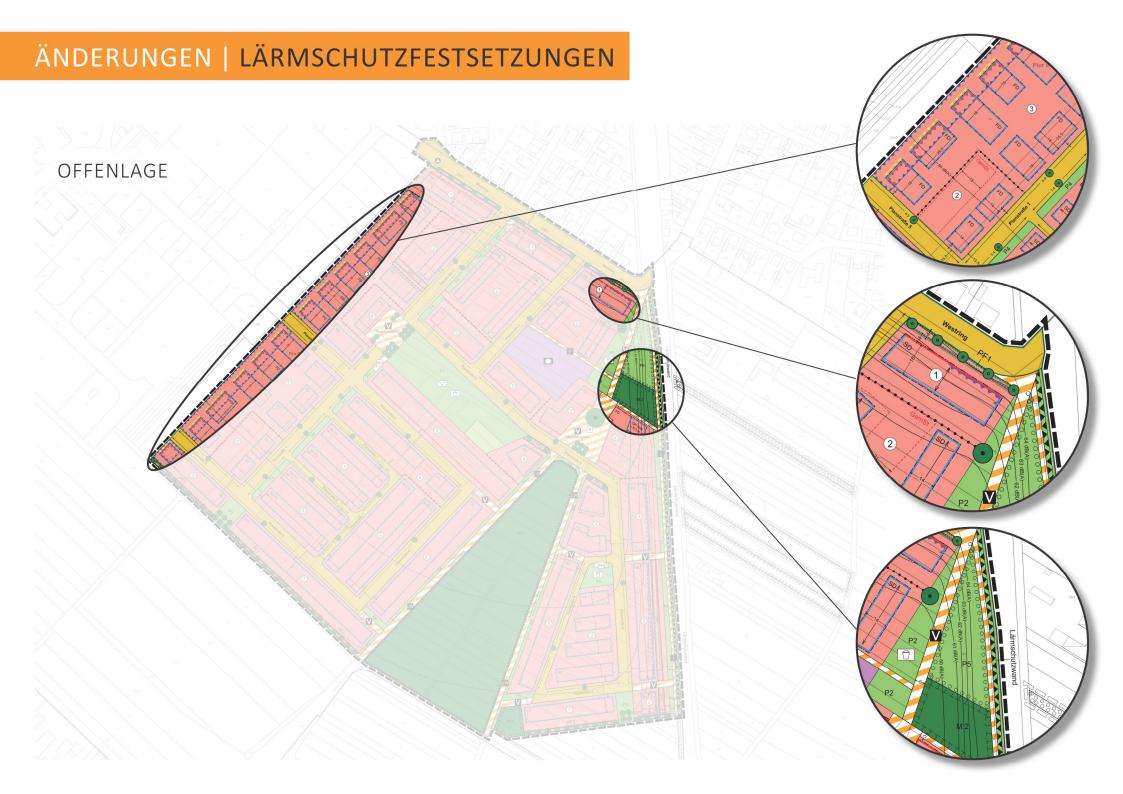
ÄNDERUNGEN | LÄRMSCHUTZWAND

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

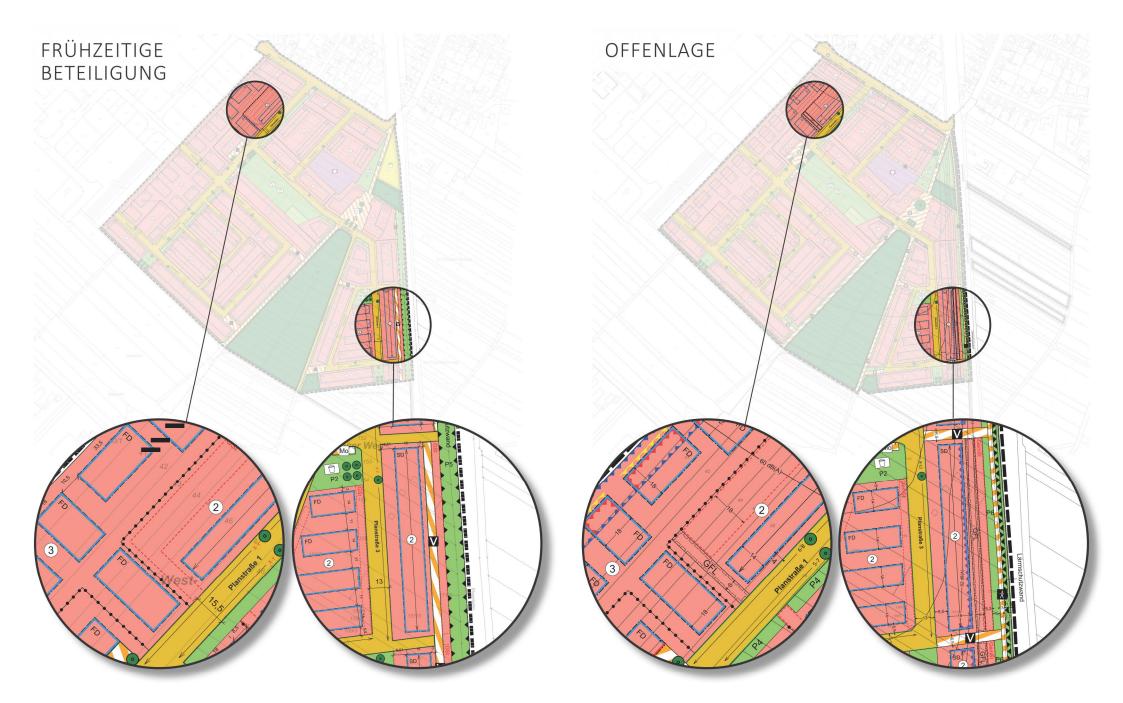


OFFENLAGE





ÄNDERUNGEN | GEH- FAHR- LEITUNGSRECHTE

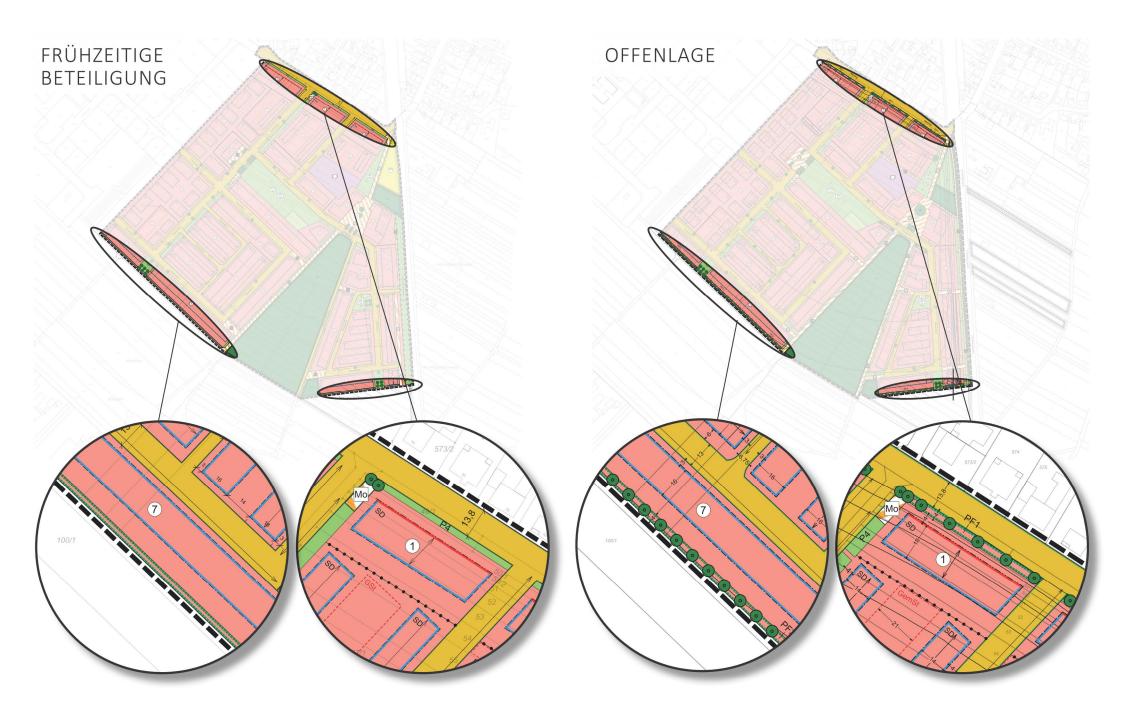


ÄNDERUNGEN | BAULINIE





ÄNDERUNGEN | BEPFLANZUNG WESTRING & ORTSRAND



WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN:

BAUWEISE:

Änderung der Bauweisen in WA 2, WA 3, WA 3* und WA 6

a1: max. 30 Meter lange Gebäude

a2: max. 35 Meter lange Gebäude

a3: max. 60 Meter lange Gebäude

a4: einseite Grenzbebauung an nördlicher Grundstücksgrenze

BAUGRENZEN:

• Überschreitung der Baugrenzen zur Gebäudegliederung durch untergeordnete Bauteile (wie Balkone, Dachvorsprünge, etc.)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- Grundstücksfreiflächen: Mindestens 80 % der nicht bebaubaren Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen. Mindestens 25 % davon sind mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
- Anzupflanzende Bäume: je volle 100 qm nicht überbauter Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Baum II. Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Im WA2 je mindestens ein Baum pro Grundstück oder Wohneinheit.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN P1 BIS P6:

• Konkretisierung und Qualifizierung der Festsetzungen: blütenreiche Wiesensäume, Anzahl und Qualität Bäume, Wege und Flächen nur wasserdurchlässig, etc.

AUSGLEICH:

- Festsetzungen zum Verlust von Höhlenbäumen und Brutstandorten
- Festsetzungen zur Verortung und Anzahl der zu errichtenden Nistkästen

ARTENSCHUTZ:

Konkretisierung der Maßnahmen für die CEF-Flächen

- → Um Auslösung der Verbotstatbestände zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert
- \rightarrow Erforderliche Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zeichnerisch (Planteil B) und textlich festgesetzt

NIEDERSCHLAGSWASSER:

Festsetzung zur Verwertung von Niederschlagswasser

- → Niederschlagsabflüsse von privaten befestigten Flächen sowie Dachflächen sind zu sammeln und zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen
- → Überschüssiges Regenwasser kann in öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden

LÄRMSCHUTZ:

Festsetzungen parallel zu zeichnerischen Maßnahmen:

- → Festsetzung zur Errichtung einer Lärmschutzwand
- → Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen
- → Festsetzung zum Einbau schallgedämmter Lüftungselemente
- → Festsetzung der Orientierung der zu öffnenden Fenster von Aufenthaltsräumen
- → Festsetzung zur Orientierung von Außenwohnbereichen

ORTSRAND UND WESTRING (PF1 BIS 3): KONKRETISIERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

PF1 und PF2:

- → mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen oder als blütenreiche Wiesensäume mit entsprechender Artenmischung anzulegen
- → Errichtung von Rigolen ist zulässig

PF3:

- → als Gehölz mit standortgerechten Sträuchern oder als freiwachsende Hecken gemäß Pflanzempfehlungsliste anzulegen.
- → Je 40 m² der festgesetzten Fläche auf den jeweiligen Grundstücken ist ein Baum II. Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm oder zu pflanzen und zu erhalten



VIELEN DANK!